



Landkreis Märkisch-Oderland
Untere Wasserbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Allgemeine Hinweise zu Feldsilos

Zeitlich befristete Siloanlagen (Feldsilo, Erdsilo) sollen aufgrund der von ihnen ausgehenden Gewässergefährdungen nur nach umfassender Prüfung des Einzelfalls und dann nicht länger als ein Jahr am gleichen Standort betrieben werden.

An wasserwirtschaftlich sensiblen Standorten, insbesondere bei hohen Grundwasserständen und in der Nähe von Hausbrunnen, sind Feldsilos unzulässig.

Sofern zulässig, sind Feldrandsilos grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass Einträge ins Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen sind. Sie sind gegen den Untergrund mit einer reißfesten Folie und mit einem ebenso gedichteten Sickersaftbehälter abzudichten. Durch ein geringes Gefälle der Lagerfläche ist der Abfluss des Gärstoffes in den Behälter von allen Punkten zu gewährleisten.

Für Silos, deren Siliergut einen TS-Gehalt von mehr als 30% aufweist, ist die Errichtung einer Foliendichtung und eines Sammelbehälters entbehrlich, wenn nach jeder Entnahme eine vollständige Abdeckung des Silostockes gewährleistet wird. Der TS-Gehalt ist zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten (ggf. bei der Unteren Wasserbehörde erfragen)
- Höchster Grundwasserstand am Standort mehr als 2m unter Gelände
- Mindestabstand zu Hausbrunnen 150m
- Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern 50m
- Jährlicher Wechsel des Standortes
- Nach Räumung ist die genutzte Fläche zu begrünen

Die Funktionstüchtigkeit der Folienabdeckung ist regelmäßig durch den Betreiber des Silos zu kontrollieren.